Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



HANDREICHUNG FÜR DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE AN BAYERISCHEN STAATLICHEN SCHULEN

Stand 13.10.2011

Inhaltsverzeichnis

l.	De	r bel	nördliche Datenschutzbeauftragte	4			
	1. 2.	Bestellung					
		Aufgaben					
		2.1					
			gemäß Art. 26 BayDSG	5			
		2.2	Führen des Verfahrensverzeichnisses gemäß				
			Art. 27 BayDSG	. 10			
		2.3	Beratung der Beschäftigten der öffentlichen Stelle gemäß				
			Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayDSG	. 12			
		2.4	Einhaltung des Datenschutzes gemäß				
	_		Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayDSG				
	3.		hte des Datenschutzbeauftragten				
		3.1	Direkte Unterstellung unter die Behördenleitung				
		3.2	Weisungsfreiheit in der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte				
		0.0		. 12			
		3.3	Recht der unmittelbaren Kontaktaufnahme zum	40			
		2.4	Landesbeauftragten für den Datenschutz				
		3.4	Benachteiligungsverbot				
		3.5	Freistellung	. 14			
		3.6	Unterstützung durch andere Stellen und Einsicht in Unterlagen	11			
II.	Wichtige Datenschutzbestimmungen für die Schulen						
			erisches Datenschutzgesetz (BayDSG)	. 14			
	2.		anntmachung zum Vollzug des Bayerischen				
	_		enschutzgesetzes (VollzBekBayDSG)				
			enschutzverordnung (DSchV)				
	4.		erisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen				
	_		/EUG)				
			ulordnungen				
			ordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG				
	1.		uternde Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerisch				
	0		enschutzgesetzeshtliche Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen	. 10			
	ο.		ulenulen	17			
	_			. 17			
III.	. Erläuterung wichtiger Begriffe im Zusammenhang mit dem						
			chutz				
			sonenbezogene Daten				
	2.		9				
	3.		ebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten				
	4.		nymisieren, Pseudonymisieren				
	5.		ichernde Stelle				
	6.		e				
	1.	Aurt	ragsdatenverarbeitung	. 20			

IV.		n Schulen häufig auftretende Datenschutzfragen in	
	alp	ohabetischer Reihenfolge	21
	1.	Bekanntgabe von Noten im Unterricht	21
	2.	Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte	22
		Einsatz von EDV-Programmen privater Anbieter an der Schule	
	4.	Erhebungen an Schulen	
		4.1 Leistungsvergleiche gemäß Art. 111 Abs. 4 BayEUG	
		4.2 Wettbewerbe	
		Evaluation an Schulen gemäß Art. 113c BayEUG	
		Film-/Tonaufnahmen durch außerschulische Stellen	30
	7.	Nutzung des Internets an der Schule durch Schülerinnen und	
		Schüler	
		Passwortgeschützte Lernplattformen	
		Schülerfotos	
		Staatliches Schulverwaltungsprogramm ASV	
	11	. Videoüberwachung	34
		11.1 Allgemeine Voraussetzungen	
	40	11.2 Freigabeerfordernis	
	12	. Weitergabe personenbezogener Daten von Schülerinnen/Schülerr	
		deren Erziehungsberechtigten und von Lehrkräften	
		12.1 Jamesbencht 12.2 Schülerlisten	
		12.3 Schulhomepage	
		12.4 Presse	
		12.5 Werbung	
\ /	ο.	uellen, Literaturhinweise	
		·	
VI.		nlagen	44
		Muster Verfahrensbeschreibung gemäß Art. 26 BayDSG	
	2.	Muster Beschreibung der technischen und organisatorischen Maß- nahmen gem. Art. 7 und 8 BayDSG	-
	3.	Muster Verfahrensbeschreibung Videoaufzeichnung	
		Auszug aus dem Merkblatt zur Vorbereitung von Erhebungen an staatlichen Schulen in Bayern	
	5	Muster Einwilligung passwortgeschützte Lernplattformen	
		4 Muster Einwilligung Jahresbericht, örtliche Tagespresse, Schulhe mepage	0-

I. Der behördliche Datenschutzbeauftragte¹

1. Bestellung

Offentliche Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, haben einen ihrer Beschäftigten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayDSG). Die Bestellung hat aus Gründen der Rechtsklarheit schriftlich zu erfolgen. An staatlichen Schulen dürfen nur dauerhaft beschäftigte Lehrkräfte zu behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt werden. Das Bestellungsschreiben ist zum Personalakt der Lehrkraft zu nehmen (vgl. § 50 BeamtStG i.V.m. Art. 102 ff. BayBG).

Ausgenommen die Volksschulen und Förderschulen erfolgt die Bestellung des Datenschutzbeauftragten der Schule durch die jeweilige Schulleiterin/den jeweiligen Schulleiter. Im Volks- und Förderschulbereich wird gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayDSG je Schulamtsbezirk eine Lehrkraft aus dem Schulamtsbezirk durch die fachliche Leiterin oder den fachlichen Leiter des Schulamtes zum Datenschutzbeauftragten für das Schulamt und für die Volks- und Förderschulen im Schulamtsbezirk bestellt und zu diesem Zweck mit Einvernehmen der Lehrkraft an das Schulamt (teil-)abgeordnet – die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten je Volks-/Förderschule im Schulamtsbezirk erübrigt sich dadurch.

Die Bestellung einer Vertretung des Datenschutzbeauftragten sowie die Abberufung des Datenschutzbeauftragten bzw. seiner Vertretung erfolgt nach denselben Maßgaben.

Um Interessenkonflikte mit der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten zu vermeiden, sollten insbesondere EDV-Verantwortliche nach Möglichkeit nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Funktionsbezeichnung "Datenschutzbeauftragte" verzichtet. Soweit in der Folge von "Datenschutzbeauftragten" die Rede ist, handelt es sich um den/die behördliche(n) Datenschutzbeauftrag-

te(n).

Nicht zulässig ist die Bestellung mehrerer Datenschutzbeauftragter für eine Schule bzw. für einen Schulamtsbezirk.

Bei der Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten und seiner Vertretung ist der örtlich zuständige Personalrat nur zu beteiligen, wenn mit der Bestellung/Abberufung ein sonstiger mitbestimmungspflichtiger Vorgang verbunden ist (z.B. Einstellung, Versetzung oder Entlassung).

Die kraft Gesetzes geltende Verantwortung der Schulleitung und jedes Bediensteten, die Vorschriften des Datenschutzes an der Schule gewissenhaft zu beachten (Art. 5 BayDSG), bleibt selbstverständlich auch bei Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten bestehen.

2. Aufgaben

Im BayDSG sind ausdrücklich folgende Aufgaben geregelt:

2.1 Durchführung datenschutzrechtlicher Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG

Vor dem erstmaligen Einsatz oder der wesentlichen Änderung automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten an der Schule verarbeitet werden, muss eine Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten der Schule erfolgen (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BayDSG). Unter dem Begriff "automatisierte Verfahren" sind insbesondere Computerprogramme bzw. Softwareprodukte zu verstehen.

2.1.1 <u>Ausnahmen vom Freigabeerfordernis</u>

Eine datenschutzrechtliche Freigabe gemäß Art. 26 BayDSG ist dann entbehrlich, wenn das automatisierte Verfahren, das an der Schule zum Einsatz kommen soll,

entweder der Verordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG vom 23.03.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2010, entspricht (Art. 28 Abs. 2 BayDSG)

- oder es sich um ein Verfahren handelt, welches durch den Vorstand der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) bereits freigegeben wurde (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayDSG); von der AKDB freigegebene Verfahren sind einsehbar auf der Internetseite der AKDB (www.akdb.de) unter dem Pfad "Lösungen" – "Übersicht datenschutzrechtliche Freigaben"
- oder wenn das Verfahren gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayDSG durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus landesweit freigegeben worden ist (siehe insoweit den Auszug aus dem Verfahrensverzeichnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit den für die Schulen relevanten landesweiten Freigaben – einsehbar in einem passwortgeschützten Bereich:

URL: <u>www.km.bayern.de/Verfahrensverzeichnis-landesweite-Freigaben-</u> KM-Bayern

Benutzername: lw_Frgb Kennung: 27BYDSG).

- oder wenn das Verfahren nach § 2 DSchV von der Freigabepflicht ausgenommen ist; dies gilt für folgende, dem internen Verwaltungsablauf dienende Verfahren:
 - Verfahren, die ausschließlich der Erstellung von Texten dienen und bei denen die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden,
 - Verfahren zur Überwachung von Terminen und Fristen (Terminund Fristenkalender),
 - Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- und Teilnehmerverzeichnisse,
 - o Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse,
 - Anschriftenverzeichnisse für die Versendung von Informationen an Betroffene.

Beispiele:

(1) Das staatliche Schulverwaltungsprogramm ASV wurde vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereits landesweit freigegeben und

muss daher von den Datenschutzbeauftragten der staatlichen Schulen nicht mehr freigegeben werden.

- (2) Falls der Internetauftritt der Schule sich im Rahmen der Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG hält, muss keine Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten der Schule erfolgen. In Anlage 9 der genannten Verordnung ist z. B. die Einrichtung eines passwortgeschützten Bereichs auf der Schulhomepage, der personenbezogene Angaben enthält, nicht geregelt, so dass insoweit ggf. eine Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten der Schule erfolgen müsste.
- (3) Soll ein anderer Bereich des Schulgeländes als der Eingangsbereich zwischen 6.30 Uhr und 22.00 Uhr per Videoaufzeichnung überwacht werden (z. B. ein Fahrradabstellplatz auf dem Schulgelände), muss vorher ein datenschutzrechtliches Freigabeverfahren stattfinden (vgl. Art. 21a Abs. 6 Satz 1 BayDSG in Verbindung mit Art. 26 BayDSG), da insoweit die Regelung in Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG nicht greift. Im Hinblick auf den erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle

Selbstbestimmung sollte allerdings eine Videoaufzeichnung über den in Anlage 8 der genannten Verordnung dargestellten Umfang hinaus sehr restriktiv gehandhabt werden (siehe zur Videoaufzeichnung auch unten unter Abschnitt IV Nr. 11).

2.1.2 Ablauf des Freigabeverfahrens

Rechtzeitig (siehe dazu Nr. 4.1 VollzBekBayDSG) vor dem Einsatz oder der wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens hat die Schulleitung gemäß Art. 26 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 BayDSG dem Datenschutzbeauftragten <u>zusammen mit einem Freigabeantrag</u> folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- (1) Eine <u>Verfahrensbeschreibung entsprechend dem anliegenden Muster</u> (Anlage Nr. 1), die folgende Angaben enthält:
 - Bezeichnung des Verfahrens,
 - > Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung,
 - > Art der gespeicherten Daten,
 - > Kreis der Betroffenen,
 - > Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger,
 - Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung,
 - > verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen,
 - im Fall einer Auftragsdatenvereinbarung die Auftragnehmer,
 - > Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer.
- (2) Eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der getroffenen Datensicherungsmaßnahmen gemäß Art. 7 und 8 BayDSG entsprechend dem anliegenden Muster (Anlage Nr. 2). Die Beschreibung soll dem Datenschutzbeauftragten einen allgemeinen Überblick über die Datensicherungsmaßnahmen ermöglichen. Es liegt in seiner Entscheidung, ob er im Einzelfall weitergehende Informationen zu technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen anfordert (z.B. weil es sich um ein besonders kompliziertes technisches Verfahren handelt oder weil besonders sensible Daten verarbeitet werden sollen).
- (3) Bei einem Antrag auf Freigabe einer Videoaufzeichnung sind dem Datenschutzbeauftragten darüber hinaus mittels des anliegenden Musters (Anlage Nr. 3) auch Angaben betreffend die räumliche Ausdehnung und Dauer der Videoaufzeichnung, die Maßnahmen, mit denen die Videoüberwachung und die erhebende Stelle erkennbar gemacht werden und die vorgesehenen Auswertungen der Aufzeichnungen vorzulegen (vgl. Art. 21a Abs. 6 Satz 2 BayDSG). Siehe auch das Prüfschema zur Videobeobachtung und zur Videoaufzeichnung auf der Web-Seite des

Landesbeauftragten für den Datenschutz (<u>www.datenschutz-bayern.de</u> unter dem Pfad Veröffentlichungen – Broschüren - Mustervordrucke).

Anhand der o. g. Angaben prüft der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 26 Abs. 3 BayDSG, ob die beabsichtigte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach den Bestimmungen des BayDSG und anderer Vorschriften des Datenschutzes datenschutzrechtlich zulässig ist. Ob ein Verfahren technisch zweckmäßig ist, ist nicht Gegenstand der Freigabe.

Erfahrungsgemäß fehlen häufig Angaben zu den Löschungsfristen oder zur Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung bzw. der Kreis der Betroffenen ist unvollständig. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die angegebenen Löschungsfristen mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG vereinbar sind, der eine umgehende Löschung der Daten verlangt, sobald diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten im Schulkontext können die in der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG festgesetzten Löschungsfristen darstellen. Besonderes Augenmerk sollte auch der Frage gewidmet werden, ob alle Daten, die erhoben und gespeichert werden sollen, zur Erfüllung des in der Verfahrensbeschreibung genannten Zwecks tatsächlich erforderlich sind (vgl. Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG sowie vor allem Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Hierbei ist zu beachten, dass die für Schulen allgemein zwingend notwendigen automatisierten Verfahren bereits im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG geregelt sind und damit an die Begründung der Erforderlichkeit über diese Verordnung hinaus erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Kommt der Datenschutzbeauftragte zu dem Ergebnis, dass das Verfahren mit den Vorschriften des Datenschutzes konform ist, erteilt er in schriftlicher Form die Freigabe gemäß Art. 26 Abs. 3 Satz 2 BayDSG.

Ist er der Auffassung, dass das Verfahren datenschutzrechtlichen Vorschriften widerspricht und wird seinen Bedenken nicht Rechung getragen, legt er gemäß Art. 26 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BayDSG die Entscheidung über die Freigabe der Person vor, der er nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayDSG

unterstellt ist (sog. "datenschutzrechtlicher Vorgesetzter" – im Bereich der Volksschulen und Förderschulen ist das die jeweilige Schulamtsdirektorin/der jeweilige Schulamtsdirektor, an den sonstigen Schulen der Schulleiter/die Schulleiterin). Sollen mittels des freizugebenden Verfahrens besonders sensible Daten nach Art. 15 Abs. 7 BayDSG verarbeitet werden (d.h. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben), hat der Datenschutzbeauftragte bei datenschutzrechtlichen Einwendungen vor der Vorlage an den "datenschutzrechtlichen Vorgesetzten" (s.o.) eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen (Art. 26 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayDSG). Der "datenschutzrechtliche Vorgesetzte" entscheidet im Anschluss, ob er selbst die Freigabe erteilt oder ob er sie verweigert (mit der Folge, dass das automatisierte Verfahren in der jeweiligen Schule/im jeweiligen Schulamtsbezirk nicht eingesetzt wird).

Vor der Erteilung der Freigabe dürfen freigabepflichtige Verfahren nicht eingesetzt werden. Das Fehlen der Freigabe kann von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz beanstandet werden. Fehlende Freigaben sind daher umgehend nachzuholen.

Eine übersichtliche und leicht nachvollziehbare grafische Darstellung der einzelnen Schritte auf dem Weg zur datenschutzrechtlichen Freigabe enthält der "Musterablaufplan für das datenschutzrechtliche Freigabeverfahren", den der Landesbeauftragte für den Datenschutz auf seiner Homepage www.datenschutz-bayern.de in der Rubrik "Themen-Allgemeines" zum Abruf bereithält.

2.2 Führen des Verfahrensverzeichnisses gemäß Art. 27 BayDSG

Der Datenschutzbeauftragte führt gemäß Art. 27 Abs. 1 BayDSG ein Verfahrensverzeichnis der bei der öffentlichen Stelle eingesetzten und datenschutzrechtlich freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen perso-

nenbezogene Daten verarbeitet werden. Auch Anlagen zur Videoaufzeichnung sind gemäß Art. 21a Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Art. 27 BayDSG in das Verfahrensverzeichnis aufzunehmen, falls die Videoaufzeichnung über den Rahmen der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG hinausgeht (siehe dazu auch den folgenden Abschnitt I Nr. 2.2.1). Das Verfahrensverzeichnis kann grundsätzlich von jedem kostenfrei ohne Nachweis eines berechtigten Interesses eingesehen werden (Art. 27 Abs. 3 BayDSG). Das Verfahrensverzeichnis dient insbesondere dazu, dass sich z.B. Schülerinnen/Schüler oder deren Erziehungsberechtigte über die elektronische Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an der Schule informieren können.

2.2.1 <u>Ausnahmen von der Pflicht zur Führung eines Verfahrensverzeichnisses</u>

Automatisierte Verfahren, die der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG entsprechen, sowie Verfahren im Sinne von § 2 DSchV (s. o. unter Abschnitt I Nr. 2.1.1) müssen nicht in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden.

2.2.2 <u>Hinweise zur Führung des Verfahrensverzeichnisses</u>

In der Praxis besteht das Verfahrensverzeichnis aus

- den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayDSG landesweit freigegebenen automatisierten Verfahren (wie z. B. der landesweiten Freigabe des staatlichen Schulverwaltungsprogramms ASV),
- den automatisierten Verfahren, die nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz
 1 BayDSG vom Vorstand der AKDB freigegeben wurden,
- → den vom Datenschutzbeauftragten der Schule bzw. des Schulamtsbezirks gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayDSG freigegebenen automatisierten Verfahren.

sobald und solange sie an der Schule bzw. im Schulamtsbezirk zum Einsatz kommen (siehe auch Nr. 5 VollzBekBayDSG).

2.3 Beratung der Beschäftigten der öffentlichen Stelle gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayDSG

Beschäftigte der Schule können sich unmittelbar (d.h. ohne Beteiligung ihrer Vorgesetzten) an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden. Zur Beratung gehört es auch, Hinweisen der Beschäftigten zu datenschutzrechtlichen Problemen nachzugehen.

Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über Personen verpflichtet, die ihm in seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, soweit sie nicht durch diese Person davon befreit werden (Art. 25 Abs. 4 Satz 3 BayDSG).

2.4 Einhaltung des Datenschutzes gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayDSG

Insgesamt hat der behördliche Datenschutzbeauftragte gem. Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayDSG die Aufgabe, auf die Einhaltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz in der öffentlichen Stelle hinzuwirken.

3. Rechte des Datenschutzbeauftragten

3.1 Direkte Unterstellung unter die Behördenleitung

Die Datenschutzbeauftragten der Schulen sind in dieser Eigenschaft <u>unmittelbar der Schulleitung unterstellt, die Datenschutzbeauftragten in den Schulamtsbezirken den fachlichen Leitungen des Schulamts</u> (vgl. Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayDSG).

3.2 Weisungsfreiheit in der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragten sind in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte <u>weisungsfrei</u> (Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayDSG). Die Weisungsfreiheit bezieht sich auf <u>fachliche</u> Weisungen betr. den Datenschutz. Vom "datenschutzrechtlichen Vorgesetzten" können weiterhin organisatorische und dienstrechtliche Anweisungen (z.B. zur Arbeitszeit) erteilt werden.

Die Weisungsfreiheit bezieht sich dagegen nicht auf sonstige Funktionen, die vom Datenschutzbeauftragten noch ausgeübt werden (also z. B. nicht auf die Tätigkeit als Lehrkraft im Unterrichtsbetrieb).

3.3 Recht der unmittelbaren Kontaktaufnahme zum Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die Datenschutzbeauftragten können sich <u>in Zweifelsfällen</u> unmittelbar (d.h. ohne Einhaltung des Dienstweges) an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden (Art. 25 Abs. 3 Satz 3 BayDSG). Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sollten allerdings zunächst versuchen, die Rechtslage selbst zu klären und den Landesbeauftragten nur dann um Stellungnahme bitten, wenn trotz entsprechender innerbehördlicher Bemühungen Zweifel an der Auslegung datenschutzrechtlicher Vorschriften bestehen. Der "datenschutzrechtliche Vorgesetzte" kann verlangen, dass ihm schriftliche Anfragen an den Landesbeauftragten zur Kenntnis zugeleitet werden (siehe zum Ganzen Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Kommentar zum BayDSG, Art. 25, Rdz. 24, a.a.O.).

Auf der Web-Seite des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (www.datenschutz-bayern.de) finden sich neben den Kontaktdaten u.a. auch ausgewählte Rechtsvorschriften betreffend den Datenschutz sowie die Tätigkeitsberichte, die sich u.a. mit Datenschutzfragen aus dem schulischen Bereich befassen.

3.4 Benachteiligungsverbot

Die Datenschutzbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden (Art. 25 Abs. 3 Satz 4 BayDSG). Umsetzungen, Versetzungen, Kündigungen oder disziplinarische Maßnahmen, die aus der Wahrnehmung der Funktion als behördlicher Datenschutzbeauftragter herrühren, sind daher unzulässig.

3.5 Freistellung

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind im erforderlichen Umfang von der Erfüllung sonstiger dienstlicher Aufgaben <u>freizustellen</u> (Art. 25 Abs. 3 Satz 5 BayDSG). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt hierzu ein Anrechnungsstundenkontingent zur Verfügung.

3.6 Unterstützung durch andere Stellen und Einsicht in Unterlagen

Die Schule und die übrige Schulverwaltung haben den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zur Überwachung der Einhaltung des BayDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann er Einsicht in Akten und Dateien der Schule(n) nehmen, für die er zuständig ist, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen; Akten mit personenbezogenen Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen und Personalakten dürfen allerdings nur mit Einwilligung der Betroffenen eingesehen werden.

Jede Einsichtnahme unterliegt dem Erforderlichkeitsgrundsatz und hat sich auf den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zu beschränken (Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, a.a.O., Handbuch für Datenschutzverantwortliche, Abschnitt II Nr. 4 f). Zur Verschwiegenheitspflicht siehe oben unter Abschnitt I Nr. 2.3.

II. Wichtige Datenschutzbestimmungen für die Schulen

1. Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

Abrufbar über die Web-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz (www.datenschutz-bayern.de unter dem Pfad Recht & Normen – Allgemeines Datenschutzrecht).

Siehe insbesondere:

- Art. 4 Begriffsbestimmungen
- Art. 5 Datengeheimnis
- Art. 6 Auftragsdatenverarbeitung
- Art. 7 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz
- Art. 10 Auskunftsanspruch der Betroffenen

- Art. 12 Löschung, Sperrung
- Art. 15 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- Art. 16 Datenerhebung
- Art. 17 Verarbeitung und Nutzung
- Art. 18 Datenübermittlung an öffentliche Stellen
- Art. 19 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen
- Art. 21a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)
- Art. 25 Behördliche Datenschutzbeauftragte
- Art. 26 Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren
- Art. 27 Verfahrensverzeichnis
- Art. 28 Rechtsverordnungsermächtigungen.

Das BayDSG ist ein sog. Auffanggesetz. Es tritt zurück, wenn spezielle Datenschutzvorschriften den gleichen Sachverhalt regeln (Art. 2 Abs. 7 BayDSG). Dabei wird das BayDSG nur im Rahmen des tatsächlichen Umfangs der Spezialnorm verdrängt.

Bereichsspezifische Regelungen für den schulischen Bereich enthalten z.B. Art. 31, 85, 85a, 88a, 111, 113a Abs. 3, 113b Abs. 8, 113c BayEUG, § 50 BeamtStG, Art 102ff. BayBG sowie die Schulordnungen.

Beispiel:

Was unter personenbezogenen Daten zu verstehen ist, ist in Art. 4 Abs. 1 BayDSG geregelt. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung personenbezogener Daten ist für die Schulen speziell in Art. 85 Abs. 1 BayEUG geregelt.

2. Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (VollzBekBayDSG)

Abrufbar über die Web-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz (www.datenschutz-bayern.de unter dem Pfad Recht & Normen – Allgemeines Datenschutzrecht).

Die VollzBekBayDSG enthält u. a. Hinweise zum datenschutzrechtlichen Freigabeverfahren und zum Verfahrensverzeichnis.

3. Datenschutzverordnung (DSchV)

Abrufbar über die Web-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz (www.datenschutz-bayern.de unter dem Pfad Recht & Normen – Allgemeines Datenschutzrecht).

Die DSchV regelt u. a. Ausnahmen vom Freigabeerfordernis.

4. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad Ministerium –Recht – Gesetze.

Siehe insbesondere Art. 31, 85, 85a, 88a, 111, 113a, 113b, 113c BayEUG.

5. Schulordnungen

Abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad Ministerium – Recht – Verordnungen.

Die Schulordnungen enthalten zahlreiche Bestimmungen über personenbezogene Daten (z. B. zum Anmeldeverfahren, zu den Aufnahmevoraussetzungen, zum Schülerbogen, zu Erhebungen).

6. Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG

Abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad Ministerium – Recht – Bekanntmachungen.

Automatisierte Datenverarbeitungsverfahren, die sich im Rahmen dieser Verordnung halten, bedürfen keiner datenschutzrechtlichen Freigabe und müssen nicht in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen werden (siehe insbesondere die Regelungen betr. die Videoaufzeichnung an Schulen (Anlage 8 der Verordnung), betr. den Internetauftritt von Schulen (Anlage 9 der Verordnung) und betr. passwortgeschützte Lernplattformen (Anlage 10 der Verordnung).

7. Erläuternde Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad Ministerium – Recht – Bekanntmachungen.

Die Hinweise erläutern die für personenbezogene Daten an Schulen einschlägigen Datenschutzvorschriften. Neben dem BayDSG werden dabei auch die speziell für den Schulbereich erlassenen Vorschriften berücksichtigt.

8. Rechtliche Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen Schulen

Abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad Ministerium – Recht – Bekanntmachungen.

Die Hinweise gehen auf die wesentlichen Rechtsfragen ein, die bei der Anwendung des Internets im schulischen Bereich von Bedeutung sind. Neben Fragen der Verantwortlichkeit, der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sowie urheberrechtlichen Fragestellungen werden auch datenschutzrechtliche Aspekte behandelt.

III. Erläuterung wichtiger Begriffe im Zusammenhang mit dem Datenschutz

Siehe dazu auch Nummern 2 und 4 der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des BayDSG mit Beispielen.

1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 BayDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene).

2. Datei

Eine Datei ist gem. Art. 4 Abs. 3 BayDSG

- eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
- jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen

geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

3. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

<u>Erheben</u> ist das Beschaffen von Daten über Betroffene (Art. 4 Abs. 5 BayDSG)

<u>Verarbeiten</u> ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten (Art. 4 Abs. 6 BayDSG). Im Einzelnen ist

- Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
- Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
- Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
 - die Daten durch die speichernde Stelle an Dritte weitergegeben werden oder
 - Dritte Daten einsehen oder abrufen, die von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehalten werden,
- Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
- <u>Löschen</u> das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

<u>Nutzen</u> ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, insbesondere die Weitergabe von Daten

innerhalb der speichernden Stelle an Teile derselben Stelle mit anderen Aufgaben oder anderem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Beispiel:

Verlangt eine Lehrkraft Auskunft gemäß Art. 10 BayDSG über die über sie bei der Schule gespeicherten Daten, liegt eine Nutzung in Form der Datenweitergabe (jedoch keine Datenübermittlung) vor.

4. Anonymisieren, Pseudonymisieren

Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

<u>Pseudonymisieren</u> ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (§ 3 Abs. 6a Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]).

5. Speichernde Stelle

Speichernde Stelle ist jede öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern lässt (Art. 4 Abs. 9 BayDSG).

Beispiel:

Betreffend personenbezogene Daten der Schülerinnen/Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals gemäß Art. 85 Abs. 1 BayEUG sind die Schulen speichernde Stellen – und zwar auch dann, wenn bei Anwendung eines Schulsoftwareprogramms eines privaten Anbieters personenbezogene Daten z. B. der Schülerinnen/Schüler und deren Erziehungsberechtigten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit dem privaten Anbieter (siehe dazu im Folgenden Nr. 7) auf dessen Server verarbeitet werden. Datenschutzrechtlich wird der Auftragnehmer so behandelt, als sei er der "verlängerte Arm" des Auftraggebers. Bei der Auftragsdatenverarbeitung wird le-

diglich eine "Hilfsfunktion" der eigentlichen Aufgabe ausgelagert, nicht jedoch die Aufgabe selbst. Es findet somit keine Datenübermittlung im Sinne der Art. 18 und 19 BayDSG statt.

6. Dritte

Dritte sind alle Personen oder Stellen außerhalb der speichernden Stelle (Art. 4 Abs. 10 BayDSG).

Dritte sind allerdings nicht

- > die Betroffenen
- sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen (z.B. privater Anbieter eines Schulsoftwareprogramms, auf dessen Server Daten von Schülerinnen/Schülern der jeweiligen Schule verarbeitet werden, oder die Kommune, auf deren Server auch personenbezogene Daten staatlicher Schulen, die in der Kommune ansässig sind, verarbeitet werden).

7. Auftragsdatenverarbeitung

Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn personenbezogene Daten durch andere Stellen im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSG). Das ist z. B. dann der Fall, wenn – wie unter Nr. 5 und 6 angeführt – Daten auf dem Server eines privaten Anbieters verarbeitet werden oder wenn bei einer größeren Kommune personenbezogene Daten einer staatlichen Schule nicht auf einem Server an der Schule, sondern auf einem Server der Kommune verarbeitet werden. Die Schule bzw. der Sachaufwandsträger müssen den Auftragnehmer sorgfältig auswählen (es ist insbesondere darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die notwendigen Maßnahmen gemäß Art. 7 Abs. 2 BayDSG getroffen hat) und mit dem Auftragnehmer schriftlich eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abschließen, die den Vorgaben des Art. 6 BayDSG genügt. Im Fall eines Angebots, welches keine Verpflichtungen für den Sachaufwandsträger beinhaltet, können die Auswahl des Auftragnehmers und der Abschluss

der Vereinbarung durch die Schulleitung allein erfolgen. Ein Muster einer solchen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung und weitere Hinweise zur Auftragsdatenverarbeitung sind auf der Web-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz abzurufen (a.a.O. unter dem Pfad Veröffentlichungen – Broschüren – Mustervordrucke bzw. Orientierungshilfen).

Der Auftragnehmer erhält keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Daten und wird weder "Herr der Daten" noch verantwortliche bzw. speichernde Stelle. Er darf die erhaltenen Daten nicht zu eigenen Zwecken nutzen und muss sich strikt an die schriftlichen Weisungen des Auftraggebers halten (Art. 6 Abs. 3 BayDSG). Der Auftragnehmer wird lediglich zum "verlängerten Arm" des Auftraggebers. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayDSG hat sich der Auftraggeber soweit erforderlich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen.

IV. An Schulen häufig auftretende Datenschutzfragen in alphabetischer Reihenfolge

1. Bekanntgabe von Noten im Unterricht

Schulnoten sind personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Das Verlesen der Noten aller Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft vor versammelter Klasse stellt eine Datenverarbeitung in Form der Datenübermittlung an die Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG dar. Nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG darf eine Datenübermittlung nur erfolgen, soweit sie zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (Art. 131 Bayerische Verfassung, Art. 1 und 2 BayEUG) ist eine solche Maßnahme pädagogisch in der Regel weder sinnvoll noch erforderlich. Noten können ggf. unter vier Augen mitgeteilt und besprochen werden. Soll der Klasse aus pädagogischen Gründen ein Gesamtbild der Ergebnisse einer Schulaufgabe o. ä. vermittelt werden, kann dies auch mittels eines Notenspiegels (zahlenmäßiger Überblick ohne Namensnennung) einschließlich Notendurchschnitt

erfolgen. Es sind zwar Einzelfälle denkbar, in denen die Frage der pädagogischen Erforderlichkeit einmal anders zu beurteilen sein kann (z. B. wenn sich einzelne Schülerinnen/Schüler besonders verbessert haben im Sinne einer Vorbildwirkung). Aus pädagogischer Sicht sollte eine Verlesung aller Noten aber in den meisten Fällen unterbleiben.

Siehe auch den 22. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (a.a.O.), Nr. 11.1, S. 84).

2. Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte

Siehe hierzu Nr. 4.3 der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Es ist zu beachten, dass die dortigen Ausführungen nicht für die Verarbeitung von Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals durch die Schulleitung im Rahmen ihrer Schulleitungstätigkeit gelten.

3. Einsatz von EDV-Programmen privater Anbieter an der Schule

Der Einsatz des staatlichen Schulverwaltungsprogramms ASV ist für die staatlichen Schulen im in Art. 85 Abs. 1 Satz 5 BayEUG geregelten Umfang verpflichtend (siehe S. 11 f. der Landtagsdrucksache. 16/3827, einsehbar auf der Webseite des Landtags www.bayern.landtag.de unter "Dokumente" bei Eingabe der genannten Drucksachennummer in das Feld "Dokumentennummer"). Der Einsatz darüber hinausgehender (optionaler) Funktionalitäten von ASV (siehe die Auflistung in der o.g. Landtagsdrucksache) wird den staatlichen Schulen seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausdrücklich empfohlen.

Soweit die staatlichen Schulen anstelle der optionalen Funktionalitäten von ASV bzw. über die verpflichtenden und optionalen Funktionalitäten von ASV hinaus personenbezogene Daten mit EDV-Programmen privater Anbieter erheben und verarbeiten, sind die bestehenden rechtlichen Grenzen und die insoweit seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ergangenen bzw. die noch ergehenden Hinweise zu beachten. Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

> Wenn die Datenverarbeitung den in der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ge-

- regelten Rahmen überschreitet, hat vor dem erstmaligen Einsatz an der Schule eine datenschutzrechtliche Freigabe gemäß Art. 26 BayDSG durch den Datenschutzbeauftragten der Schule bzw. durch den Datenschutzbeauftragten am Schulamt zu erfolgen und das Verfahren ist in das Verfahrensverzeichnis der Schule bzw. des Schulamtbezirks gemäß Art. 27 BayDSG aufzunehmen.
- Aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen sind keine Verfahren freizugeben, bei denen personenbezogene Angaben zu Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen automatisiert verarbeitet werden.
 - Wenn lediglich elektronisch ein Schreiben erstellt und die Datei/ die elektronische Eintragung sofort nach Versand gelöscht wird, ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchV keine datenschutzrechtliche Freigabe erforderlich.
- Häufig bieten private Unternehmen EDV-Programme an, die eine Datenhaltung auf einem schulexternen Server vorsehen. Die Schule ist auch in diesem Fall speichernde Stelle gemäß Art. 4 Abs. 9
 BayDSG (s. o. Abschnitt III Nr. 5) und für die Daten der Schülerinnen/Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals verantwortlich. Vor Inbetriebnahme des Programms ist eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit dem Anbieter abzuschließen (siehe dazu oben Abschnitt III Nr. 7). Im Rahmen der Auswahl des Auftragnehmers gemäß Art. 6 Abs. 2 BayDSG ist zu berücksichtigen, dass bei Datenspeicherung auf einem außereuropäischen Server die hohen Standards der Europäischen Datenschutzrichtlinie nicht gelten und sich eine Überprüfung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung sehr schwierig gestalten dürfte.
- Sofern Personalaktendaten bei verbeamteten Lehrkräften automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, sind die Vorgaben des Art.
 111 BayBG zu beachten.

4. Erhebungen an Schulen

Häufig werden die Schulen direkt oder die Schulverwaltung gebeten, Befragungen von Schülerinnen und Schülern oder auch Eltern und Lehrkräften zu genehmigen.

Die meisten Schulordnungen enthalten Regelungen betreffend Erhebungen an Schulen (vgl. z.B. § 25 VSO, § 4 Abs. 3 RSO, § 4 Abs. 3 GSO, § 4 Abs. 3 FOBOSO).

Neben der (nicht unmittelbar vom Datenschutzbeauftragten zu prüfenden) Frage, ob eine schulrechtliche Genehmigung erforderlich ist und wenn ja, wer diese erteilt, sind bei der Durchführung einer Erhebung die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten (so explizit § 25 Abs. 2 Satz 3 VSO; auch ohne ausdrückliche Regelung in der Schulordnung ergibt sich dies aus der Geltung des BayDSG für die staatlichen Schulen). In diesem Zusammenhang sind aus datenschutzrechtlicher Sicht folgende Fragen zu klären:

- Handelt es sich um eine anonyme Erhebung (vgl. Art. 4 Abs. 8 BayDSG) oder kann anhand der abgefragten Daten ein Personenbezug hergestellt werden?
 In den meisten Fällen ist ein Personenbezug herstellbar und damit neben Art. 85 BayEUG für verbeamtete Lehrkräfte § 50 BeamtStG, Art. 102 ff. BayBG sowie, sofern nicht verdrängt, das BayDSG (insbesondere das dort jeweils geregelte Einwilligungserfordernis der Betroffenen) einschlägig (siehe dazu ausführlich den 23. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Nr. 12.3, S. 92f.).
- ➢ Ist das Einverständnis der Betroffenen erforderlich und wenn ja, liegen wirksame Einwilligungserklärungen vor?

 Soweit es sich nicht um eine Erhebung handelt, an der eine Teilnahmepflicht besteht (siehe dazu die Ausführungen zu den Leistungsvergleichen gemäß Art. 111 Abs. 4 BayEUG im Anschluss), ist vor der Befragung grundsätzlich eine schriftliche Einwilligungserklärung der Betroffenen einzuholen. Werden minderjährige Schülerinnen/Schüler befragt, ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres

daneben auch die schriftliche Einwilligung der Schülerinnen/Schüler. Werden Daten über die Erziehungsberechtigten erhoben, ist deren Einwilligung auch insoweit einzuholen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn die Betroffenen vorher in angemessener Weise über die Erhebung, deren Freiwilligkeit, das Fehlen von Nachteilen bei Nichtteilnahme und ihr Widerrufsrecht informiert wurden (vgl. Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG).

➤ Siehe dazu auch den anliegenden <u>Auszug aus dem Merkblatt</u> zur Vorbereitung von Erhebungen an staatlichen Schulen in Bayern (<u>Anlage Nr. 4</u>), das Antragstellern vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellt wird.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Rahmen des schulrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch die Einhaltung der o. g. datenschutzrechtlichen Vorgaben geprüft wurde. In Zweifelsfällen sollte sich die Schulleitung an die die Erhebung durchführende Stelle wenden und sich das Genehmigungsschreiben vorlegen lassen.

4.1 Leistungsvergleiche gemäß Art. 111 Abs. 4 BayEUG

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte verpflichten, an Leistungsvergleichen teilzunehmen, die Zwecken der Qualitätssicherung und -steigerung dienen. Eine Einwilligung der Betroffenen (auch der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen/Schüler) ist insoweit nicht erforderlich.

Allerdings bezieht sich die Teilnahmeverpflichtung nur auf den Leistungsvergleich selbst. Werden zusammen mit dem Leistungsvergleich noch weitere Befragungen der Schülerinnen und Schüler durchgeführt, ist insoweit die Beantwortung freiwillig (zur Frage des Einwilligungserfordernisses vgl. auch Abschnitt IV Nr. 4.2).

4.2 Wettbewerbe

An die Schulen werden von den unterschiedlichsten Trägern Anfragen betr. die Durchführung von Wettbewerben herangetragen und z. T. auch durchgeführt.

Das Spektrum der Träger umfasst z. B. Banken, Sparkassen und Versicherungen, Krankenkassen, Stiftungen, wissenschaftliche und öffentliche Einrichtungen; die Inhalte reichen vom Lesen, Schreiben, Rechnen, Malen über Umwelt und politische Bildung bis hin zu Gesundheitsprojekten wie etwa Impfaufrufen oder Sehtests. Auch die Intensität der Einbindung der Schulen variiert stark: Manche Wettbewerbe sind Gegenstand des Unterrichts, einige erfordern zusätzlich Stellungnahmen von Lehrkräften, andere finden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen (z. B. Schulfesten) statt, teils geben die Schulen lediglich Hinweise auf einen Wettbewerb.

Maßgeblich für eine Entscheidung über die Teilnahme an einem Schulwettbewerb sind in erster Linie der pädagogische Nutzen und der organisatorische Aufwand. Zudem sind auch einige rechtliche Vorgaben zu beachten, insbesondere das Verbot kommerzieller Werbung an Schulen gemäß Art. 84 Abs. 1 BayEUG (vgl. unten Abschnitt IV Nr. 12.5).

In datenschutzrechtlicher Hinsicht gilt Folgendes:

Ausrichter von Schulwettbewerben sind in aller Regel außerschulische (öffentliche oder private) Stellen. Sie legen die Teilnahmebedingungen fest und bestimmen dabei z. B., wie mit den Wettbewerbsbeiträgen verfahren wird. Entsprechend liegt auch die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzrechts (und ggf. anderer Rechte wie des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Urheberrechts) grundsätzlich bei ihnen.

Die Schulen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die Teilnahmebedingungen von Wettbewerben, an denen einzelne Schülerinnen/Schüler oder Schülergruppen teilnehmen, einer umfassenden rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Je stärker die Schule die Beteiligung an einem Wettbewerb

empfiehlt und den Wettbewerb zu "ihrer" Sache macht, desto eher wird allerdings von ihr erwartet, dass sie sich mit den Rahmenbedingungen auseinandergesetzt hat. Insbesondere wenn die Teilnahme am Wettbewerb während der Unterrichtszeit erfolgt und hierbei personenbezogene Daten der Schülerinnen/Schüler erhoben werden, liegt letztlich eine Datenübermittlung durch die Schulen an den Ausrichter des Wettbewerbs vor, die einer datenschutzgerechten Einwilligung der Betroffenen bedarf (siehe Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG).

Bei Rechtsverstößen oder eklatant nachteiligen Wettbewerbsbedingungen, die offenkundig oder der Schule bekannt sind, gebietet es die Aufsichtsund Fürsorgepflicht, von einer Teilnahme abzuraten bzw. – sofern die
Schule als solche teilnimmt – auf eine Teilnahme zu verzichten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es dem Ausrichter offenkundig in erster Linie darum geht, die Wettbewerbsbeiträge für kommerzielle Zwecke zu nutzen (Beispiel: z. B. Fotowettbewerbe, bei denen sich der Ausrichter die ausschließliche Nutzung an allen eingereichten Beiträgen übertragen lässt, oder Wissenswettbewerbe, die auf die Erhebung von Adressdaten der Schülerinnen/Schüler abzielen).

Soweit Schulen in die Durchführung des Wettbewerbs einbezogen sind (z. B. durch das Betreuen, Sammeln und Übermitteln der Wettbewerbsbeiträge), haben sie in eigener Verantwortung Folgendes zu beachten:

- Die Teilnahme der einzelnen Schülerinnen und Schüler ist freiwillig.
- Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ist die in der Regel schriftliche - Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, ab Vollendung des 14. Lebensjahrs zusätzlich auch die schriftliche Einwilligung der Schülerinnen/Schüler selbst.
- Der Einwilligung muss eine angemessene Information über die Teilnahmebedingungen vorausgehen. In der Regel genügt es dazu, den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsbe-

rechtigten die Teilnahmebedingungen des Ausrichters zur Verfügung zu stellen.

Siehe dazu ausführlich den 24. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Nr. 10.4, S. 167f.

5. Evaluation an Schulen gemäß Art. 113c BayEUG

Zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität evaluieren sich die Schulen regelmäßig selbst (interne Evaluation) und evaluieren die Schulaufsichtsbehörden in angemessenen zeitlichen Abständen die staatlichen Schulen (externe Evaluation) – zu Einzelheiten siehe den Wortlaut des Art. 113c BayEUG.

Im Rahmen der Evaluation werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt (Art. 113c Abs. 3 Satz 1 BayEUG).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist seitens der Schulen und Schulaufsichtsbehörden insbesondere Folgendes zu beachten:

Einschaltung privater Dritter

Die Schulaufsichtsbehörde kann private Dritte (z. B. Vertreter der Wirtschaft, Eltern) an der externen Evaluation beteiligen, wenn diese Dritten über die erforderliche Eignung und Fachkunde verfügen; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Evaluation betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet werden (Art. 113c Abs. 2 Satz 3 BayEUG). Eine Beteiligung privater Dritter an der internen Evaluation ist nicht möglich.

> Verhältnismäßigkeit

Es dürfen nur insoweit personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, als das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann (Art. 113c Abs. 3 Satz 2 BayDSG).

> Zweckbindung

Die erhobenen Daten dürfen nur für den Zweck der Evaluation verarbeitet werden. Eine Verwertung für andere Zwecke ist unzulässig (Art. 113c Abs. 3 Satz 3 BayEUG). Insbesondere darf die Evaluation daher von Gesetzes wegen keine Auswirkungen auf die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften haben.

> Transparenz/Informationspflicht

Die Betroffenen (das sind insbesondere die Schulleitung, die Lehr-kräfte, die Schülerinnen/Schüler und die Erziehungsberechtigten) sind vor der Durchführung einer Evaluation über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung, die Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten sowie über die zur Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten Berechtigten schriftlich zu informieren (Art. 113c Abs. 3 Satz 4 BayEUG).

> Anonymisierungspflicht

Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Zweck der Evaluation möglich ist (Art. 113c Abs. 3 Satz 5 BayEUG).

Bereits vor der Anonymisierung ist durch die gesonderte Speicherung von personenbezogenen Daten und nicht personenbezogenen Daten die Herstellung eines Personenbezugs zu erschweren (Art. 113c Abs. 3 Satz 6 und 7 BayEUG).

Veröffentlichung der Ergebnisse

Entsprechend dem Zweck der Evaluation, nur Schulen, nicht aber konkrete Personen bewerten zu wollen, dürfen die Ergebnisse der Evaluation nur in einer Form veröffentlicht werden, die den Schluss auf bestimmte oder bestimmbare Personen nicht ermöglicht (Art. 113c Abs. 3 Satz 8 BayEUG). Soweit Ergebnisse betreffend Teile der Schule (z. B. einen bestimmten Fachbereich oder die Schulleitung) veröffentlicht werden sollen, ist darauf zu achten, dass die betroffene Personengruppe groß genug ist, damit ein Rückschluss auf eine bestimmte oder bestimmbare Person sicher ausgeschlossen ist. Davon ist in der Regel erst auszugehen, wenn die betroffene Gruppe

mehr als drei Personen umfasst – im Einzelfall kann allerdings die Bildung einer größeren Gruppe geboten sein.

Löschungsfrist

Personenbezogene Daten sind spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung zu löschen und die entsprechenden Unterlagen zu vernichten (Art. 113c Abs. 3 Satz 9 BayEUG).

6. Film-/Tonaufnahmen durch außerschulische Stellen

Immer häufiger treten Rundfunk- und Fernsehsender (=außerschulische Stellen) an die Schulen mit der Bitte heran, in der Schule/auf dem Schulgelände filmen bzw. Interviews mit Schülerinnen/Schülern bzw. Lehrkräften aufzeichnen zu dürfen. Außerdem erfolgt zuweilen bei Sportwettbewerben, an denen Schulklassen z. B. im Rahmen des Wandertags teilnehmen, (auch) eine filmische Berichterstattung.

Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten durch die außerschulischen Stellen bedarf gemäß Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG der vorherigen freiwilligen, informierten und schriftlichen Einwilligung der Betroffenen (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte minderjähriger Schülerinnen/Schüler sowie bei über 14-jährigen Schülerinnen/Schüler auch diese selbst). Die Einholung einer pauschalen Einwilligungserklärung (z.B. am Schuljahresbeginn) genügt nicht, da es sich um spezifische Einzelfallanfragen handelt, die einer pauschalen Einwilligung im Vorfeld nicht zugänglich sind. Ebenso wenig genügt die Einräumung eines bloßen Widerspruchsrechts ("wer nicht widerspricht, willigt ein") den Anforderungen des Art. 15 BayDSG. Wegen des nicht unerheblichen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sollten solche Erhebungen nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Im Fall der Genehmigung sind auf den konkreten Fall bezogene Einwilligungserklärungen aller Betroffenen einzuholen.

Die von den Film- und Tonaufnahmen betroffenen Lehrkräfte sollten durch die Schulleitung auf die Einhaltung ihrer Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 37 BeamtStG, § 14 LDO) hingewiesen werden.

7. Nutzung des Internets an der Schule durch Schülerinnen und Schüler

Das Internet kann an der Schule als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich für die Schülerinnen und Schüler einerseits vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Zum anderen besteht jedoch die Gefahr, dass die Schülerinnen und Schüler Zugriff auf bedenkliche Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten. Mit den insoweit (nicht nur den Datenschutz betreffenden) auftretenden Rechtsfragen befassen sich die Rechtlichen Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen Schulen (abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad Ministerium – Recht – Bekanntmachungen).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist bei der Nutzung des Internets durch Schülerinnen und Schüler an der Schule insbesondere Folgendes zu beachten:

Gemäß Art. 7 BayDSG sind durch die Schule als speichernde Stelle technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der Daten gewährleisten.

- Technische Vorkehrungen zur Datensicherung sind z. B. der Einsatz von Filtersystemen oder die Protokollierung des Datenverkehrs (Einzelheiten siehe Nr. 2.3 der Rechtlichen Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen Schulen und Nr. 6.1 der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des BayDSG).
- Organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung sind z. B. die Gewährleistung der Beaufsichtigung der Schülerinnen/Schüler bei der an der Schule erfolgenden Internetnutzung (siehe dazu Nrn. 2.4 und 2.5 der Rechtlichen Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen Schulen) sowie die Erstellung einer Nutzungsordnung (Hinweise zum Inhalt der Nutzungsordnung sind in Nr. 2.6 der Rechtlichen Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen Schulen zu finden).

8. Passwortgeschützte Lernplattformen

Die Nutzung von internetbasierten Lernplattformen ist mittlerweile eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen können z. B. von der Lehrkraft Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler bereit gestellt werden, die dann in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeitet werden können. Darüber hinaus bieten Lernplattformen die Möglichkeit, schulinterne organisatorische Verfahren (Abstimmungen, Umfragen, etc.) zu beschleunigen und zu vereinfachen. Eine Kooperation mit anderen Schulen ist in diesem Rahmen ebenfalls möglich. Damit unterscheidet sich die Funktionalität einer Lernplattform erheblich von der unter Abschnitt IV Nr. 7 beschriebenen Nutzung des Internets.

In der Regel werden beim Einsatz von passwortgeschützten Lernplattformen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Dabei liegt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Schule als speichernde Stelle im datenschutzrechtlichen Sinn. Werden im Rahmen der Nutzung einer passwortgeschützten Lernplattform Daten auf einem schulexternen Server gespeichert, sind Regelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag zu treffen (siehe zur Auftragsdatenverarbeitung Abschnitt III Nr. 7).

In Anlage 10 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine ausführliche Regelung betr. passwortgeschützte Lernplattformen getroffen. Entsprechend diesen Vorgaben ist insbesondere Folgendes zu beachten: Solange und soweit der Einsatz von Lernplattformen nicht aufgrund von Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (z.B. Lehrpläne) zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts erklärt wird, ist die Angabe personenbezogener Daten für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in diesem Rahmen freiwillig. Auch eine bereits erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen werden. Aus der Nichtteilnahme an die-

sem Angebot darf kein Nachteil entstehen. Für die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Schulen zwei <u>Muster</u> zur Verfügung gestellt, deren Einsatz verpflichtend ist (siehe Anlage Nr. 5).

9. Schülerfotos

des BayDSG).

Die Fertigung eines Fotos stellt eine Datenerhebung gemäß Art. 4 Abs. 5 BayDSG dar.

Staatliche Schulen stellen für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 Schülerausweise aus. Der Schülerausweis wird von der Schule, welcher die Schülerin/der Schüler angehört, auf Antrag ausgestellt (siehe die KMBek zur Ausstellung von Schülerausweisen vom 27.08.1996 [KWMBI I S. 339]). Die Schule kann sich dabei eines privaten Dritten (z. B. einer Fotofirma) bedienen. In diesem Fall liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor, bei der die Vorgaben des Art. 6 BayDSG zu beachten sind (siehe dazu oben unter Abschnitt III Nr. 7 und die o.g. KMBek). Soweit ein entsprechender Antrag gestellt wird, sind die Datenerhebung (Fertigung der Fotografie) und die Datennutzung durch den Auftragnehmer zur Erstellung des Schülerausweises (und nur zu diesem Zweck) zulässig (siehe auch Nr. 4.6 der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug

Abgesehen von der in der o.g. KMBek geregelten Erstellung von Schülerausweisen ab Jahrgangsstufe 5 sind alle sonstigen Fotoaktionen an der Schule (insbesondere Klassenfotos) oder im Rahmen von schulischen Veranstaltungen nur mit freiwilliger, informierter und schriftlicher Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG möglich (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich einwilligen, bei über 14-jährigen Schülerinnen/Schülern zusätzlich auch diese – allerdings genügt hier aus Praktikabilitätsgründen betr. die Schülerinnen/Schüler ausnahmsweise deren sog. konkludente Einwilligung durch Teilnahme an der Fotoaktion, wenn die Freiwilligkeit sichergestellt ist).

10. Staatliches Schulverwaltungsprogramm ASV

Das Schulverwaltungsprogramm ASV wurde vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts landesweit freigegeben. Eine datenschutzrechtliche Freigabe durch die staatlichen Schulen ist daher nicht erforderlich. Den schulischen Datenschutzbeauftragten obliegt es, das Verfahren in das Verfahrensverzeichnis der Schule aufzunehmen (Art. 27 BayDSG).

Im Übrigen ist zu beachten, dass die landesweite Freigabe so gestaltet ist, dass sie alle Schularten umfasst. Schulartspezifische Datenbestände sind selbstredend von den anderen Schularten nicht auszufüllen. Teilweise sind die Datenangaben auch freiwillig: So ist beispielsweise bei den Adressangaben/Kontaktdaten die Angabe einer Telefaxnummer, einer E-Mail-Adresse oder der URL freiwillig. Begleitend zur Einführung von ASV wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Benutzerhandbuch zur Verfügung gestellt, das weitere Hinweise enthält.

11. Videoüberwachung

Es gibt zwei Formen der Videoüberwachung, die Videobeobachtung, bei der keine Aufzeichnung erfolgt, und die Videoaufzeichnung, bei der eine Speicherung der Aufnahme in digitaler oder analoger Form erfolgt.

11.1 Allgemeine Voraussetzungen

Vor der Installation einer Videoüberwachungsanlage sind sowohl bei der Videobeobachtung als auch bei der Videoaufzeichnung folgende Voraussetzungen zu beachten:

Verhältnismäßigkeit

Die Videoüberwachung muss im konkreten Fall zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder zum Schutz der schulischen Einrichtung oder der unmittelbar in ihrer Nähe

befindlichen Sachen erforderlich sein (vgl. Art. 21a Abs. 1 S. 1 BayDSG). Davon ist in der Regel nur auszugehen, wenn bereits in der Vergangenheit Vorfälle (z.B. Vandalismus, Einbrüche) aufgetreten sind, die eine Videoüberwachung rechtfertigen können; insoweit ist im Vorfeld der Entscheidung über die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage eine Vorfalldokumentation anzufertigen. Es dürfen zudem keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

> Transparenz

Die Videoüberwachung und die erhebende Stelle sind zudem durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (Art. 21a Abs. 2 BayDSG). In der Regel sollten insoweit Hinweisschilder angebracht werden.

Die Installation von <u>Kameraattrappen</u> fällt zwar eigentlich nicht unter Art. 21a BayDSG. Allerdings wird auch durch eine vorgetäuschte Überwachung ein verhaltenslenkender (präventiver) Zweck verfolgt, so dass betreffend die Anforderungen für die Installation der Attrappe die in Art. 21a Abs. 1 BayDSG genannten tatbestandlichen Voraussetzungen analog heranzuziehen sind.

11.2 Freigabeerfordernis

Bloße <u>Videobeobachtungen</u> sowie die Installation von <u>Kameraattrappen</u> unterliegen nicht dem Freigabeerfordernis gemäß Art. 26 BayDSG (vgl. Art. 21a Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 BayDSG).

<u>Videoaufzeichnungen</u> sind vor dem erstmaligen Einsatz freizugeben (Art. 21a Abs. 6 S. 1 i.V.m. Art. 26 bis 28 BayDSG).

Videoaufzeichnungen an Schulen sind in dem in Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG genannten Umfang allgemein für alle staatlichen Schulen freigegeben, sofern die oben unter Abschnitt IV Nr. 11.1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG darf eine Videoaufzeichnung an Schulen nur zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Personen, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, und zum Schutz der schulischen Einrichtung vor Sachbeschädigung und Diebstahl eingesetzt werden. Von der Videoaufzeichnung dürfen dabei nur Personen betroffen sein, die sich im Eingangsbereich der Schule aufhalten oder die sich außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen zwischen 22:00 Uhr und 6:30 Uhr auf dem Schulgelände befinden; über diese zeitliche Begrenzung hinaus ist eine Aufzeichnung nur an Feiertagen, Wochenenden oder in den Ferien außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen auf dem Schulgelände zulässig. Die gespeicherten Daten sind jeweils spätestens drei Wochen nach der Aufzeichnung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Nur die Schulleitung und die von ihr beauftragten Angehörigen des Lehr- oder Verwaltungspersonals dürfen an der Schule die Videoaufzeichnungen einsehen.

Soweit die Videoaufzeichnung den in Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG geregelten Rahmen nicht überschreitet, ist eine datenschutzrechtliche Freigabe durch den örtlich zuständigen Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich. Wichtig: Eine Verpflichtung der Schulen zur Durchführung von Videoaufzeichnungen wird dagegen durch die Regelung in der genannten Verordnung nicht begründet.

Der in Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG betr. die Möglichkeit von Videoaufzeichnungen vorgegebene Rahmen muss auch nicht ausgeschöpft werden.

Soll eine über den Rahmen der Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG hinausgehende Videoaufzeichnung realisiert werden, muss ein datenschutzrechtliches Freigabeverfahren durchgeführt werden. Dabei sollte mit Blick auf den erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung die datenschutzrechtliche Freigabe einer

über die Regelung in Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG hinausgehenden Videoaufzeichnung <u>restriktiv</u> gehandhabt werden.

Bei einem Antrag auf Freigabe einer Videoaufzeichnung sind dem Datenschutzbeauftragten zusätzlich zu den sonst üblichen Unterlagen auch Angaben betreffend die räumliche Ausdehnung und Dauer der Videoaufzeichnung, die Maßnahmen, mit denen die Videoüberwachung und die erhebende Stelle erkennbar gemacht werden, und die vorgesehenen Auswertungen der Aufzeichnungen vorzulegen (vgl. Art. 21a Abs. 6 Satz 2 BayDSG) – siehe dazu auch Abschnitt I Nr. 2.1.2 (3).

12. Weitergabe personenbezogener Daten von Schülerinnen/Schülern, deren Erziehungsberechtigten und von Lehrkräften

Die nicht zur Erfüllung schulischer Aufgaben gem. Art. 85 Abs. 1 und 3 BayEUG erfolgende Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen ist untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird (Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) oder eine datenschutzgerechte Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten im Sinne des Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG vorliegt.

Die nicht zur Erfüllung schulischer Aufgaben gem. Art. 85 Abs. 1 und 3 BayEUG erfolgende Weitergabe personenbezogener Daten von Lehrkräften an außerschulische Stellen darf ebenfalls nur mit Einwilligung der betroffenen Lehrkraft im Sinne des Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG erfolgen. Bei verbeamteten Lehrkräften darf eine Weitergabe von Personalaktendaten – mit Ausnahme der in Art. 108 Abs. 1 und Abs. 3 BayBG genannten Stellen – nur mit Einwilligung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind der betroffenen Lehrkraft schriftlich mitzuteilen, vgl. Art. 108 Abs. 2 BayBG, 111 Abs. 1 Satz 2, § 50 Satz 4 BeamtStG. Hinsichtlich der Per-

sonalaktendaten von <u>angestellten Lehrkräften</u> gelten die Regelungen über das Personalaktenrecht der bayerischen Beamtinnen und Beamten als allgemein gültige Schutzvorschriften für alle öffentlichen Bediensteten grundsätzlich entsprechend.

Unter "Weitergabe" ist dabei die Übermittlung in jeglicher Form zu verstehen, schriftlich ebenso wie mündlich, durch Gewährung der Einsichtnahme ebenso wie durch Aushändigung, durch Bekanntgabe gegenüber Einzelnen ebenso wie durch Veröffentlichungen (Kiesl/Stahl, Das Schulrecht in Bayern, Kommentierung zu Art. 85 BayEUG Rdnr. 9, a.a.O.).

12.1 Jahresbericht

Art. 85 Abs. 3 BayEUG regelt die Datenweitergabe in Form des Jahresberichts. Die dortige Aufzählung der Daten, die (ohne Einwilligung der Betroffenen) in den Jahresbericht aufgenommen werden dürfen, ist abschließend (Kiesl/Stahl, Das Schulrecht in Bayern, Kommentierung zu Art. 85 BayEUG Rdnr.10, a.a.O.).

Weitere personenbezogene Daten wie z. B. die Bekenntniszugehörigkeit der Schülerinnen/Schüler oder der Lehrkräfte, Angaben über Anschrift oder Geburtsort der Schüler sowie die Aufnahme des Berufs der Erziehungsberechtigten, Klassenfotos oder Einzelfotografien von Schülerinnen/Schülern oder von Lehrkräften sind im Jahresbericht allenfalls mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den staatlichen Schulen insoweit vier Einwilligungsmuster verbindlich vorgegeben (siehe Anlage Nr. 6). Insbesondere die Aufnahme von Wohnadressen in den Jahresbericht sollte allerdings aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen in keinem Fall erfolgen (auch nicht bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung), vgl. insoweit Nr. 4.4 lit. d) der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des BayDSG.

12.2 Schülerlisten

Häufig bitten ehemalige Schülerinnen und Schüler ihre ehemals besuchte Schule (oft viele Jahre nach Verlassen der Schule) um Herausgabe von Schülerlisten einer ihrer ehemalig besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe, um ein Klassen- oder Jahrgangstreffen zu arrangieren. Die Herausgabe von Listen mit den Namen bestimmter Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Jahrgangsstufe an Privatpersonen ist unter folgenden Voraussetzung möglich: Die Schule muss einen entsprechenden Jahresbericht herausgegeben haben. Die Person, die eine Herausgabe verlangt, muss nachweisen, dass sie ehemals Mitglied der entsprechenden Klasse oder Jahrgangsstufe gewesen ist. Die Herausgabe beschränkt sich auf Angaben, welche gemäß Art. 85 Abs. 3 BayEUG im Jahresbericht enthalten sein dürfen.

12.3 Schulhomepage

Die Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes regelt den Internetauftritt von Schulen. Danach dürfen auf der Internetseite der Schule von der Schulleitung und von Lehrkräften, die an der Schule eine *Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, auch ohne deren Einwilligung lediglich Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse angegeben werden. Eine Funktion mit Außenwirkung liegt dann vor, wenn die konkrete Funktion eine Veröffentlichung der genannten Daten für einen unbestimmten Personenkreis erforderlich macht. Von einer Funktion mit Außenwirkung ist vor allem bei der Schulleitung und der stellvertretenden Schulleitung auszugehen.

Andere Daten dieser Personen (z.B. Fotos, Sprechzeiten) dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen in die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule wirksam eingewilligt haben (Nr. 3.1 der Anlage 9). Daten von Lehrkräften (z. B. Name, dienstliche Kommunikationsdaten,

Sprechzeiten), die an der Schule *keine Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, sowie von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich (Nr. 3.2 der Anlage 9). Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den staatlichen Schulen zur Einholung der Einwilligung vier Einwilligungsmuster verbindlich vorgegeben (siehe Anlage Nr. 6).

Wegen der besonderen Öffentlichkeitswirksamkeit des Internets sind die Betroffenen in jedem Fall – nicht nur bei einer Einwilligung – vor der Veröffentlichung in geeigneter Weise zu informieren.

Zu den Löschungsfristen siehe im Einzelnen Nr. 5 der Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

Vertretungsplan auf der Schulhomepage

Vertretungspläne dürfen nach dem o. g. ohne schriftliche Zustimmung aller betroffenen Lehrkräfte nicht auf den Internetseiten der Schule veröffentlicht werden. Da die Zustimmung in jedem Einzelfall eingeholt werden müsste und dies in der Praxis kaum realisierbar ist, sollte auf eine personenbezogene Veröffentlichung der Vertretungspläne auf der Internetseite der Schule verzichtet werden. Indem lediglich der geänderte Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns bzw. des Unterrichtsendes bzw. die Änderung des Unterrichtsfachs oder die Tatsache des Unterrichtsausfalls im Internet mitgeteilt wird, kann eine ausreichende Information auch in nicht-personenbezogener Weise erfolgen. In diesem Fall ist kei-

ne Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte notwendig. Zur Möglichkeit der Einstellung eines Vertretungsplans in einen passwortgeschützten Bereich sind die nachfolgenden Ausführungen zum passwortgeschützten Bereich zu beachten.

Passwortgeschützter Bereich

Dabei handelt es sich um einen Bereich der Schulhomepage, der über ein Passwort nur einem begrenzten Benutzerkreis (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen/Schüler der jeweiligen Schule) offen steht.

In der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG ist ein passwortgeschützter Bereich nicht geregelt; falls eine Schule einen solchen Bereich einrichten möchte, <u>muss vorab eine datenschutzrechtliche</u> Freigabe durch den örtlich zuständigen Datenschutzbeauftragten <u>erfolgen</u>.

Der Bereich muss in geeigneter Weise durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigten Zugriffen geschützt werden. So sind die Inhalte des geschützten Bereichs bei der Datenübertragung durch geeignete Verschlüsselung zu sichern (https). Der Zugriff ist durch ein in Abständen zu wechselndes Passwort zu schützen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in Nr. 10.2.4 (S. 164f.) seines 24. Tätigkeitsberichts ausführlich dargestellt, welche Anforderungen an das Passwort gestellt werden sollten (zu berücksichtigen ist u.a., ob es sich um sensible Daten handelt oder ob bereits Sicherheitsprobleme aufgetreten sind).

Das o.g. <u>Einwilligungserfordernis</u> der Betroffenen vor Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten auf der Schulhomepage <u>entfällt bei</u>

<u>Einstellung in einen passwortgeschützten Bereich nur unter bestimmten</u>

<u>Voraussetzungen</u> – und zwar dann, wenn es gerade darauf beruht, dass die personenbezogenen Daten weltweit im Internet veröffentlicht werden und damit eine Datenübermittlung an die Allgemeinheit vorliegt (siehe

dazu auch den 24. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, Nr. 10.2.4, S. 164). Faustregel: Was in Einklang mit Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG auf dem "Schwarzen Brett" der Schule ausgehängt werden darf, kann auch in den passwortgeschützten Bereich eingestellt werden (soweit keine schulexternen Personen Zugang zu diesem Bereich haben).

Beispiele:

<u>Personenbezogene Vertretungspläne</u> oder <u>Sprechstundenlisten</u> können auch ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen in einen passwortgeschützten Bereich eingestellt werden, wenn dieser nur Lehrkräften der Schule, den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen/Schülern der jeweiligen Schule zugänglich ist.

Soweit <u>Elternbriefe</u> o.ä. personenbezogene Daten enthalten, deren Bekanntgabe an die Schulgemeinschaft nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich ist (z. B. längere Erkrankung einer Lehrkraft), ist eine entsprechende schriftliche Einwilligung vor Einstellung des Elternbriefs in den passwortgeschützten Bereich einzuholen.

12.4 Presse

Die Weitergabe personenbezogener Informationen an die Presse ist nur zulässig, wenn die Betroffenen der Weitergabe freiwillig, informiert und schriftlich zustimmen (Art. 15 Abs. 1 bis 4 und 7 BayDSG). Wurden mit Einwilligung der Betroffenen Personalaktendaten an die Presse weitergegeben, sind den verbeamteten Lehrkräften zusätzlich Inhalt und Empfänger der Auskunft schriftlich mitzuteilen, vgl. Art. 108 Abs. 2 Satz 2 BayBG. Die Auskunft darf <u>nur</u> durch den Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft erfolgen, vgl. Art. 80 BayBG i.V.m. § 14 Abs. 2 LDO sowie Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Pressegesetz.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den staatlichen Schulen zur Einholung der Einwilligung in Veröffentlichungen in der örtlichen

Tagespresse vier Einwilligungsmuster verbindlich vorgegeben (siehe <u>Anlage</u> Nr. 6).

Bei Veröffentlichungen in überörtlichen Presseerzeugnissen sind schriftliche Einwilligungserklärungen im Einzelfall einzuholen.

12.5 Werbung

Die Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schülerinnen und Schüler an außerschulische Stellen ist grundsätzlich untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird (Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayEUG); siehe im Einzelnen oben Abschnitt IV Nr. 12. Dies betrifft insbesondere auch die Weitergabe zu Werbezwecken (vgl. Nr. 4.4 Buchstabe b) Satz 4 Spiegelstrich 1 der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des BayDSG).

Für Werbeaktivitäten, die auf eine Weitergabe personenbezogener Daten durch die Schülerinnen und Schüler selbst gerichtet sind (z.B. Gutscheinaktionen), gilt Art. 85 Abs. 2 BayEUG zwar nicht unmittelbar (vgl. insoweit Abschnitt 4 Nr. 4.2). Sie sind aber regelmäßig auf die Gewinnung von Adressdaten gerichtet und fallen damit im Zweifel unter das Verbot kommerzieller Werbung an Schulen (Art. 84 Abs. 1 BayEUG).

V. Quellen, Literaturhinweise

Kiesl/Stahl, Das Schulrecht in Bayern – Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentaren und weiteren Vorschriften – Band 1

Tätigkeitsberichte des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß Artikel 30 Absatz 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (abrufbar unter www.datenschutz-bayern.de in der Rubrik "Tätigkeitsberichte")

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Bayerisches Datenschutzgesetz - Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, Loseblattsammlung mit etwa einjähriger Aktualisierung

VI. Anlagen

- 1. Muster Verfahrensbeschreibung gemäß Art. 26 BayDSG
- Muster Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 7 und 8 BayDSG
- 3. Muster Verfahrensbeschreibung Videoaufzeichnung
- 4. Auszug aus dem Merkblatt zur Vorbereitung von Erhebungen an staatlichen Schulen in Bayern
- 5. 2 Muster Einwilligung passwortgeschützte Lernplattformen
- 6. 4 Muster Einwilligung Jahresbericht, örtliche Tagespresse, Schulhomepage

Verfahrensbeschreibung

(zu Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG)

☐ Erstmalige Verfahrensbeschreibung ☐ Änderung der Verfahrensbeschreibung vom			
1. Allgemeine Angaben			
Bezeichnung des Verfahrens	Stand dieser Ve	erfahrensbeschreibung	
Dienststelle bzw. Dienststellen, in denen das Verfahren eingesetzt wird (Abte	eilungen / Sachgeb	piete)	
2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Erhebung, Verarbeit	ung oder Nutz	una	
Zweck Zweck		chtsgrundlagen	
3. Art der gespeicherten Daten			
Lfd. Nr. Bezeichnung der Dat	en		
4. Kreis der Betroffenen			
5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren			
Lfd. Nr. Empfänger und Aufgabe, zu deren von Ab- Erfüllung die Daten übermittelt werschnitt 3 Empfänger und Aufgabe, zu deren Übermittlung Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass der Übermittlung	
6. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung			
7. Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen			
8. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer			
9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer			

Allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG Erstmalige Beschreibung Änderung der Beschreibung vom 1. Allgemeine Angaben Bezeichnung des Verfahrens Stand dieser Beschreibung Nähere Auskünfte erteilt Telefon 2. Eingesetzte Datenverarbeitungsanlagen und Programme Bezeichnung (z. B. Server im PC-Netzwerk, Intranet oder Internet bzw. Einzelplatzrechner) und Standort der Anlage Eingesetzte(s) Betriebssystem(e) Eingesetzte Software (z. B. Standardsoftware, Datenbanken, spezielle für das freizugebende Verfahren erworbene oder selbst erstellte Software) 3. Maßnahmen zur Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit der gespeicherten Daten (z. B. Anfertigung von Sicherheitskopien, Maßnahmen zur Virenbekämpfung, Wiederanlaufverfahren, Notfallkonzept)

4. Weitere technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG

(z.B. Schutzmaßnahmen für den Rechnerraum; Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung der Datenträger; Festlegung und Dokumentation der zum Lesen, zur Eingabe oder zur Übermittlung berechtigter Personen; Zugriffskontrolle mittels Passwort; Protokollierung von Eingaben; Erstellung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen; Absicherung gegen unbefugten Zugriff Dritter; Sicherung der Vertraulichkeit beim Transport oder der Übermittlung von Daten)			
Datum	Unterschrift		

Erläuterung

Nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG ist dem Antrag auf datenschutzrechtliche Freigabe eines automatisierten Verfahrens neben der Verfahrensbeschreibung auch eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG beizufügen. Dieser Vordruck ist daher ergänzend zum Vordruck "Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG" dem Freigabeantrag beizufügen. Die Angaben auf diesem Vordruck werden nicht in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen.

Muster

Allgemeine Beschreibung der eingesetzten Videoaufzeichnungsanlage und der tech. und org. Maßnahmen nach Art. 21a Abs. 6 i.V.m. Art. 7 und 8 BayDSG

- Videoaufzeichnungsanlage -

	Erstmalige Beschreibung		Änderung der Beschreibung vom
1.	Allgemeine Angaben		
	Bezeichnung des Verfahrens	Stand d	ieser Beschreibung
	Nähere Auskünfte erteilt	Telefon	
2.	Eingesetzte Videoaufzeichnungsanlagen (Videokameras mit/ohne Übertragung, Hersteller,		
3.	Räumliche Ausdehnung (z.B. Standort der tisch/manuell schwenkbar, veränderbar/nicht		
4.	Dauer der Aufzeichnung (z. B. nur nachts,	nur wäh	rend der Öffnungszeiten o.a.)
5.	Maßnahmen zur Kennzeichnung der Video (z. B. Piktogramme etc.)	oüberwa	achung und der erhebenden Stelle
6.	Gewährleistung der Vertraulichkeit (Wer hat welche Zugriffsrechte auf die aufgezeic verhindert? Wie wird die Vertraulichkeit beim Tra ner Daten gesichert?)		

7. Protokollierung

(Werden Zugriffe auf die aufgezeichneten Daten und Datenübermittlungen automatisch protokolliert? Wie lange werden diese Protokolle aufgehoben? Ist ihre datenschutzgerechte Entsorgung

	gewährleistet?)
8.	Auswertungen (Zum Einen bezüglich der Auswertung der aufgezeichneten Videos (z. B. zur Verfolgung von Straftaten) und zum Anderen bezüglich der (unerlaubten) Zugriffe auf diese Videos)
	Festlegung der Auswertungskriterien und des berechtigten Personenkreises (z. B. wer wertet wann welche (Protokoll)daten zu welchem Zweck aus)
9.	Löschroutinen (wann, wer, wie, Vernichtung der Datenträger, Nachweis)
Da	atum Unterschrift
Ш	

Erläuterung:

Nach Art. 21 a Abs. 6 i.V.m. Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG ist dem Antrag auf datenschutzrechtliche Freigabe eines automatisierten Verfahrens neben der Verfahrensbeschreibung auch eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Videoaufzeichnungsanlage und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und Art. 8 BayDSG beizufügen. Dieser Vordruck ist daher ergänzend zum Vordruck "Verfahrensbeschreibung" dem Freigabeantrag beizufügen. Die Angaben auf diesem Vordruck werden nicht in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Einsichtsrecht bzw. Auskunftsrecht des Bürgers über die getroffenen Maßnahmen nach Art. 7 und Art. 8 BayDSG nicht besteht!

Merkblatt

zur Vorbereitung von Erhebungen an staatlichen Schulen in Bayern

Im Folgenden findet sich eine Zusammenstellung von Aspekten, die für Erhebungen an staatlichen Schulen in Bayern wesentlich sind.

Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient einer ersten Information der Antragsteller.

Einführende Hinweise

Um sicherzustellen, dass die Schulen bei der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben des Unterrichtens und Erziehens nicht zu sehr behindert werden, kann eine Erhebungsgenehmigung nur dann erteilt werden, wenn sich die Belastung der Schule durch die Erhebung in zumutbarem Rahmen hält und an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist. Da dies in der Regel bei Erhebungen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Fachbzw. Seminararbeiten bzw. von Studierenden im Zusammenhang mit Zulassungsund Diplomarbeiten sowie mit Dissertationen, die nicht in ein Forschungsvorhaben besonders von herausgehobenem wissenschaftlichen Interesse eingebunden sind, nicht gegeben ist, werden solche Befragungen von Schülerinnen und Schülern (solange sie nicht nur schulintern sind) bzw. Studierenden generell nicht genehmigt.

.....

Anonymität der Erhebung

Häufig wird in den Unterlagen der Antragsteller von "Anonymität" bzw. von "anonymer Auswertung" gesprochen.

Anonymisierung bezeichnet nach Art. 4 Abs. 8 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) die Veränderung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Dabei ist u. a. darauf abzustellen, ob bereits die *Erhebung* der Daten anonym erfolgt. Diese Frage dürfte die Entscheidung der Erziehungsberechtigten (bzw. der Schülerin / des Schülers ab 14 Jahren; siehe dazu auch 3.) über die Einwilligung zur Teilnahme regelmäßig in maßgeblicher Weise beeinflussen. Von einer anonymen Erhebung kann nur dann ausgegangen werden, wenn ein Personenbezug der Daten gänzlich auszuschließen ist. Sind die Daten dagegen personenbezogen oder personenbeziehbar, d. h. ist eine Rückschlüsselung und damit die Herstellung eines Personenbezugs möglich, ist die Datenerhebung nicht anonym.

Häufig ist aus den – wenn auch teilweise nur in geringem Umfang vorhandenen – (persönlichen) Angaben eine sog. <u>Rückschlüsselbarkeit nicht auszuschließen</u>. Die Erhebung ist somit nicht anonym. Es darf deswegen weder von "Anonymität" noch von "anonymisierten Daten" gesprochen werden. Ebenso wenig dürfen Umschreibungen gebraucht werden, welche die Anonymität der Erhebung suggerieren. Möglich ist allenfalls, von einer "streng vertraulichen Behandlung" der erhobenen Daten zu sprechen.

3 Prozeduren-/Verfahrensbeschreibung

Es muss eine detaillierte und aus sich heraus (ohne Zuziehung weiterer Unterlagen) verständliche <u>Verfahrensbeschreibung</u> zur Verfügung gestellt werden.

Neben näheren Informationen über den Erhebungszweck, den Ablauf der Erhebung und der beabsichtigten Verwertung der Daten hat die Verfahrensbeschreibung auch Angaben über die Art und Dauer der Speicherung sowie über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu enthalten, die ergriffen werden, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten (Art. 7 BayDSG). Sollte die Angabe eines konkreten Löschungszeitpunktes noch nicht möglich sein, kann auf den "Abschluss des Forschungsprojektes" abgestellt werden, der näherungsweise zu benennen ist.

Die Angaben zum Ablauf der Erhebung müssen insbesondere folgende Aspekte umfassen: Sammlung der notwendigen schriftlichen Einwilligungen an der Schule, Ablauf des Ausfüllens und Einsammelns der Bögen an der Schule, Vernichtung der Liste mit den Namen der Schülerinnen bzw. Schüler, deren Erziehungsberechtigte in

die Befragung eingewilligt haben. Weiterhin wird eine Erklärung benötigt, durch welche Maßnahmen die Anonymität der Auswertung konkret gewährleistet wird.

4 Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler über vierzehn Jahren

Datenerhebungen an Schulen für außerschulische Stellen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen. Häufig sollen Schülerinnen bzw. Schüler in den Jahrgängen 5-10 (Sek. I) befragt werden. Da diese Jugendlichen in den meisten Fällen nicht volljährig sind, ist für die Befragung die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Vermag der Minderjährige nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung der Einwilligung zu ermessen, ist auch sein Wille zu berücksichtigen. Davon ist ab der Vollendung des 14. Lebensjahres auszugehen. Die Einwilligung der Eriehungsberechtigten ermöglicht daher die Teilnahme des Kindes, verpflichtet aber einsichtsfähige Minderjährige nicht, an der Datenerhebung mitzuwirken. Ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Datenerhebung somit nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und Zustimmung des Minderjährigen in schriftlicher Form möglich.

Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist nur wirksam, wenn sie zuvor umfassend über die geplante <u>Datenerhebung</u>, <u>Datenverarbeitung</u> und <u>Datennutzung</u> aufgeklärt wurden (Art. 15 Abs. 2 BayDSG). Diese Informationen müssen geeignet sein, eine konkrete Vorstellung über Ziel, Ablauf und Umfang der Datenerhebung zu vermitteln. Es muss daher auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Empfänger vorgesehener Übermittlungen hingewiesen werden.

Das bloße Zusenden von Informationen kann die schriftliche Einwilligung ebenso wenig ersetzen wie die Durchführung einer Informationsveranstaltung. Sollen auch sogenannte <u>sensible Daten</u> erhoben werden (z. B. Daten über die Gesundheit, politische Meinungen und ggf. Migrationshintergrund), muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen (Art. 15 Abs. 7 BayDSG). Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, ist die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung (drucktechnisch) hervorzuheben (Art. 15 Abs. 4 BayDSG).

4.1 Schreiben an Erziehungsberechtigte (sog. Elternanschreiben)

Das Anschreiben an die Erziehungsberechtigten (sog. <u>Elternanschreiben</u>) muss neben den bereits in Kapitel 2 genannten Inhalten auch Hinweise enthalten, dass die <u>Teilnahme freiwillig</u> ist und dass die Nichtteilnahme keine nachteiligen Folgen mit sich bringt. Weiterhin muss im Elternanschreiben mitgeteilt werden, dass eine <u>bereits erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen</u> werden kann. <u>Die Stelle, bei der der Widerruf eingelegt werden kann, ist zu nennen.</u>

4.2 Schreiben an Schülerinnen und Schüler (sog. Schüleranschreiben)

Parallel zum Elternanschreiben sind auch die <u>Schülerinnen und Schüler ab dem 14. Lebensjahr</u> umfassend über die geplante Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung zu informieren. Neben der <u>Freiwilligkeit</u> der Teilnahme sind sie darauf hinzuweisen, dass eine <u>Nichtteilnahme keinerlei Nachteile</u> mit sich bringt und eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen <u>widerrufen</u> werden kann. Die Stelle, bei der der Widerruf angebracht werden kann, ist zu nennen. Die Schülerinformation sollte nicht erst über den Fragebogen, sondern bereits im Vorfeld der Erhebung parallel zur Information der Erziehungsberechtigten in einem eigenen Schüleranschreiben erfolgen – andernfalls könnten sich die Schülerinnen bzw. Schüler einem Gruppenzwang ausgesetzt fühlen.

4.3 Bekanntgabe des Fragebogens

Die notwendige Aufklärung verlangt, dass den Erziehungsberechtigten der Fragebogen zur Kenntnis gebracht wird (z. B. gemeinsam mit dem Elternanschreiben). Ausreichend wäre, wenn der Inhalt Fragebogens des Elternanschreiben abstrakt vorgestellt konkret auf wesentliche und und repräsentative Fragen hingewiesen wird. Falls den Erziehungsberechtigten nicht der gesamte Fragebogen zur Kenntnis übermittelt wird, muss im Elternanschreiben darauf hingewiesen werden, wo der gesamte Fragebogen eingesehen werden kann: Hinzuweisen ist darauf, dass eine Papierfassung an der Schule zur Einsicht ausliegt, aber auch auf eine Adresse im Internet, wo eine digitale Fassung eingesehen werden kann. Letzteres ist erforderlich, um etwa beruflich stark beanspruchten Erziehungsberechtigten eine Kenntnisnahme des Fragebogens zu ermöglichen. Das Einstellen in das Internet kann passwortgeschützt erfolgen; dieses Passwort kann mit dem Elternanschreiben mitgeteilt werden. Die Einsehbarkeit der Fragebögen im Internet muss vom Zeitpunkt des Versands bzw. der Ausgabe der Elternanschreiben bis zum Zeitpunkt der Befragung der Jugendlichen sichergestellt werden. Im Elternanschreiben ist auf dieses Zeitfenster hinzuweisen.

5 Freitextfelder

Freitextfelder bergen die Gefahr, dass hier aufgrund der Möglichkeit freier Formulierungen personenbezogene Angaben über Dritte gemacht werden. Nach Art. 16 Abs. 2 S. 1 BayDSG sind personenbezogene Daten aber grundsätzlich beim Betroffenen mit dessen Einwilligung zu erheben. Personenbezogene Angaben über Dritte ohne deren vorherige Einwilligung führen grundsätzlich zur Unverwertbarkeit dieser Angaben. Da häufig der Personenkreis der "Dritten" nicht eingrenzbar ist und daher die Einholung von Einwilligungserklärungen faktisch unmöglich ist, sind Freitextfelder grundsätzlich zu streichen oder aber, sofern sie aus wissenschaftlichen Gründen notwendig sind, entsprechende Hinweise aufzunehmen, dass an keiner Stelle Angaben über Dritte gemacht werden dürfen.

6 Erhebungen bei Schulleitungen und Lehrkräften

Soweit sich die <u>Schulleitungen bzw. die Lehrkräfte</u> freiwillig an Erhebungen beteiligen, sind die einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu beachten. Es gelten insbesondere die Vorschriften des Beamtenrechts (z. B. Gebot der Amtsverschwiegenheit) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayDSG sind personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. Soweit im Rahmen einer Erhebung neben Angaben zur eigenen Person ausnahmsweise auch Angaben über Dritte (z. B. Erziehungsberechtigte, Schülerinnen bzw. Schüler) gemacht werden, gelten die o. g. Ausführungen betr. die Einwilligung entsprechend.

.....

[Schulname]

[Betreff]

[Anrede, z.B.

Liebe Erziehungsberechtigte,

liebe Schülerinnen und Schüler,]

die Nutzung von internetbasierten Lernplattformen ist mittlerweile eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen können zum Beispiel Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft bereit gestellt werden, die dann in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeitet werden können.

Darüber hinaus bieten Lernplattformen die Möglichkeit, schulinterne organisatorische Verfahren (Abstimmungen, Umfragen, etc.) zu beschleunigen und zu vereinfachen. Eine Kooperation mit anderen Schulen ist in diesem Rahmen ebenfalls möglich.

Einwilligung und Freiwilligkeit

Die Nutzung von Lernplattformen ist regelmäßig mit einer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verbunden. Gemäß dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, den Schulordnungen, dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Anlage 10 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes setzt die Nutzung passwortgeschützter Lernplattformen die schriftliche Einverständniserklärung durch den Schüler bzw. die Schülerin und/oder deren Erziehungsberechtigte(n) voraus.

Für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten, für Schülerinnen und Schüler von 14 bis einschließlich 17 Jahren die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler, und für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren die Schülerinnen und Schüler selbst ihre Einwilligung erklären.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit bei der Schulleitung ohne nachteilige Folgen widerrufen werden. Aus der Nichtteilnahme entsteht kein Nachteil.

Persönliche Daten und nutzungsbezogene Daten

Folgende Daten dürfen bei der Nutzung der Lernplattform erhoben und verarbeitet werden:

Persönliche Daten: Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Schule, Klasse, E-Mail-Adresse im Rahmen der Lernplattform.

Nutzungsbezogene Daten: Datum der Anmeldung, Benutzername, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz, Mitgliedschaften im Rahmen der Lernplattform, Datum der letzten Bearbeitung eines Kurses, bearbeitete Lektionen, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturanmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge.

Die Daten werden selbstverständlich nicht an Dritte weitergegeben.

Nutzung der Daten

In das Datum der Anmeldung, das Datum des ersten und des letzten Logins, die Summe der Logins, die Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform und den in Anspruch genommenen Speicherplatz hat neben dem/der Schüler/-in nur der Administrator Einblick, in das Datum der letzten Bearbeitung eines Kurses, die bearbeiteten Lektionen, die Fehler, die Fehlerzahl in den absolvierten Tests und die Korrekturanmerkungen zusätzlich die Lehrkraft. Die übrigen oben genannten Daten werden nur im Rahmen der Lernplattform von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt und sind für Unbefugte nicht einsehbar.

Regelfristen für die Löschung der Daten

Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst oder die Erziehungsberechtigten die erteilte Einwilligung widerrufen.

Das Datum der letzten Bearbeitung eines Kurses, die bearbeiteten Lektionen, die Fehler, die Fehlerzahl in den absolvierten Tests und die Korrekturanmerkungen werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht.

Die sonstigen gespeicherten Daten werden jeweils spätestens am Ende des Schuljahres gelöscht, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt (Schulwechsel oder Beendigung des Schülbesuchs).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an [Name der Ansprechpartner der Schule].

[Grußformel, Unterschrift Schulleitung]	
Ich habe/wir haben die Datenschutzerklär Nutzung der Lernplattform [Bezeichnung mich/erklären uns mit den darin enthaltene	der Lernplattform] gelesen und erkläre
Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Ein lige Folgen widerrufen kann/können.	willigungserklärung jederzeit ohne nachtei-
,den	
(Unterschrift Erziehungsberechtigte(r))*	
(Unterschrift Schüler/Schülerin)**	

^{*}bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ** bei Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahrs

[Schulname]

[Betreff]

[ggf. Anrede]

Die Nutzung von internetbasierten Lernplattformen ist mittlerweile eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen werden zum Beispiel Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft bereit gestellt, die dann in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeitet werden können.

Darüber hinaus bieten Lernplattformen die Möglichkeit, schulorganisatorische Verfahren (Abstimmungen, Umfragen, etc.) zu beschleunigen und zu vereinfachen. Eine Kooperation mit anderen Schulen ist in diesem Rahmen ebenfalls möglich.

Einwilligung und Freiwilligkeit

Der Gebrauch von Lernplattformen ist regelmäßig mit einer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der beteiligten Schülerinnen und Schüler, aber auch der beteiligten Lehrkräfte verbunden. Daher ist die Schule strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben unterworfen, für deren Einhaltung sie verantwortlich ist. Dies gilt auch dann, wenn im Wege der Auftragsdatenverarbeitung zulässigerweise andere Stellen eingebunden sind, z. B. für die Nutzung eines Servers, auf dem die Daten gespeichert sind.

Gemäß dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, den Schulordnungen, dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Anlage 10 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes setzt die Nutzung passwortgeschützter Lernplattformen die schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen voraus.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit bei der Schulleitung ohne nachteilige Folgen widerrufen werden. Aus der Nichtteilnahme entsteht kein Nachteil.

Persönliche Daten und nutzungsbezogene Daten

Folgende Daten dürfen bei der Nutzung der Lernplattform erhoben und verarbeitet werden:

Persönliche Daten: Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Schule, Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, E-Mail-Adresse im Rahmen der Lernplattform.

Nutzungsbezogene Daten: Datum der Anmeldung, Benutzername, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz, Mitgliedschaften im Rahmen der Lernplattform, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge.

Die Daten werden selbstverständlich nicht an Dritte weitergegeben.

Nutzung der Daten

In das Datum der Anmeldung, das Datum des ersten und des letzten Logins, die Summe der Logins, die Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform und den in Anspruch genommenen Speicherplatz hat neben der jeweiligen Lehrkraft nur der Administrator Einblick. Die übrigen oben genannten Daten werden nur im Rahmen der Lernplattform von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt und sind für Unbefugte nicht einsehbar.

Regelfristen für die Löschung der Daten

Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten werden spätestens dann gelöscht, wenn die erteilte Einwilligung widerrufen wird oder mit Ablauf des Schuljahrs, in dem die Tätigkeit an der Schule endet.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an [Name der Ansprechpartner der Schule].

[Grußformel, Unterschrift Schulleitu	ng]
	rklärung des/der [Bezeichnung der Schule] zur Nutzung der g der Lernplattform] gelesen und erkläre mich mit den darin ngungen einverstanden.
•	ese Einwilligungserklärung jederzeit ohne nachteiligen Fol-
	,den
(Unterschrift Lehrkraft)	

Musterformular "Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, externes Personal in Ganztagesangeboten"

(Name der Schule)

<u>Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten</u> (einschließlich Fotos)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den "Tag der Offenen Tür" in Betracht.

Auf unsere Schulhomepage wollen wir ferner für die Dauer Ihrer Schulzugehörigkeit Ihre dienstlichen Kommunikationsdaten (Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, ggf. Amtsbezeichnung, ggf. Lehrbefähigung, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) einstellen.

Hierzu	möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligu	ng einholen.	
		(Sc	hulleiterin / Schulleiter)
Name,	Vorname und ggf. Amtsbezeichnung		
	t willige ich in die Veröffentlichung me in folgenden Medien ein:	iner personenbezogenen	Daten einschließlich Bitte ankreuzen!
	Jahresbericht der Schule (soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3	Bayerisches Gesetz über das Erziehun	gs- und Unterrichtswesen zulässig)
	örtliche Tagespresse		
	World Wide Web (Internet) unter der Hor Siehe hierzu den Hinweis unten!	mepage der Schule www.	.de
	□ Texte, Fotos u.a.□ Dienstliche Kommunikationsdaten (für	r die Dauer der Schulzugeh	örigkeit)
tung, s	chteeinräumung an den Fotos erfolgt ohn oweit die Bearbeitung nicht entstellend ist gung nicht umfasst.		
	willigung ist jederzeit schriftlich bei der So n ist die Einwilligung nicht mehr widerruflic		
	e Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie ze ätzlich – soweit oben nicht anders angege		
Die Ein ne Nac	willigung ist freiwillig. Aus der Nichterteilu hteile.	ıng oder dem Widerruf der E	Einwilligung entstehen kei-
Ort, Dat	um]	[Unterschrift]	
Veröffe	entlichungen im Internet / Datenschutz	rechtlicher Hinweis:	

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte "Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Musterformular "Mitglieder des Elternbeirats"

(Name der Schule)

<u>Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten</u> (einschließlich Fotos)

Sehr geehrte Elternbeiratsmitglieder,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen – dazu zählen auch Veranstaltungen des Elternbeirats – entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Auf unsere Schulhomepage wollen wir ferner für die Dauer Ihrer Zugehörigkeit zum Elternbeirat Ihren Namen. Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse einstellen.

Namen, line releionnuminei unu mie E-waii-Adresse emstellen.			
Hierzu	möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.		
	(Schulleiterin / Schulleiter)		
Name	und Vorname		
	t willige ich in die Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten einschließlich in folgenden Medien ein: Bitte ankreuzen!		
	Jahresbericht der Schule (soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)		
	örtliche Tagespresse		
	World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule wwwde Siehe hierzu den Hinweis unten!		
	□ Texte, Fotos u.a.□ Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (für die Dauer der Zugehörigkeit zum Elternbeirat)		
tung, s	chteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbei- oweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser gung nicht umfasst.		
	willigung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich. Bei Druck- ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.		
Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und grundsätzlich – soweit oben nicht anders angegeben – auch über die Zugehörigkeit zum Elternbeirat hinaus.			
Die Ein ne Nac	willigung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen kei- hteile.		
Ort, Date	um] [Unterschrift]		

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte "Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Musterformular "Minderjährige Schülerinnen und Schüler"

(Name der Schule)

<u>Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten</u> (einschließlich Fotos)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den "Tag der Offenen Tür" in Betracht.

	sflüge, Schülerfahrten, Schülerausta Offenen Tür" in Betracht.	usch	e, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrich	ntsprojekte oder den
Hierzu m	nöchten wir im Folgenden Ihre / Eure	Einv	villigung einholen.	
			(Schulleite	rin / Schulleiter)
Name, V	orname, Geburtsdatum und Klasse	der S	Schülerin / des Schülers	
	willige ich / willigen wir in die Verd ich Fotos der oben bezeichneten l			en Daten ein- Bitte ankreuzen:
	Jahresbericht der Schule soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Ab	bs. 3 Ba	ayerisches Gesetz über das Erziehungs- und U	nterrichtswesen zulässig)
□ ö	ortliche Tagespresse			
	World Wide Web (Internet) unter der Biehe hierzu den Hinweis unten!	Hom	nepage der Schule www.	.de
tung, sov alphabeti	nteeinräumung an den Fotos erfolgt weit die Bearbeitung nicht entstellend ischen Namenslisten versehen; ans n-, Video- und Filmaufnahmen sind v	d ist. onste	Klassenfotos werden im Jahresben werden den Fotos keine Name	ericht lediglich mit
	rilligung ist jederzeit schriftlich bei de st die Einwilligung nicht mehr widerr			
	Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie Schulzugehörigkeit hinaus.	e zeit	lich unbeschränkt, d.h. über das S	Schuljahr und auch
Die Einw ne Nacht	rilligung ist freiwillig. Aus der Nichtert teile.	teilun	ng oder dem Widerruf der Einwillig	jung entstehen kei-
Ort, Datum	n]			
[Unterschrif	ift des / der Erziehungsberechtigten]	und	[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der	Schülerin / des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte "Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Musterformular "Volljährige Schülerinnen und Schüler"

(Name der Schule)

<u>Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten</u> (einschließlich Fotos)

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den "Tag der Offenen Tür" in Betracht.

"ray u	ei Olielieli Tui III beliaciil.		
Hierzu	möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligu	ıng einholen.	
		(Schullei	terin / Schulleiter)
Name,	Vorname, Geburtsdatum und Klasse der	Schülerin / des Schülers	
	t willige ich in die Veröffentlichung me in folgenden Medien ein:		n einschließlich <i>Bitte ankreuzen!</i>
	Jahresbericht der Schule (soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und	Unterrichtswesen zulässig)
	örtliche Tagespresse		
	World Wide Web (Internet) unter der Ho Siehe hierzu den Hinweis unten!	mepage der Schule www.	.de
tung, s alphab	chteeinräumung an den Fotos erfolgt ohn oweit die Bearbeitung nicht entstellend ist etischen Namenslisten versehen; ansons on-, Video- und Filmaufnahmen sind von d	t. Klassenfotos werden im Jahres ten werden den Fotos keine Nam	bericht lediglich mit
	willigung ist jederzeit schriftlich bei der So i ist die Einwilligung nicht mehr widerruflic		
	e Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie ze e Schulzugehörigkeit hinaus.	itlich unbeschränkt, d.h. über das	Schuljahr und auch
Die Eir ne Nac	willigung ist freiwillig. Aus der Nichterteilu hteile.	ung oder dem Widerruf der Einwill	igung entstehen kei-
Ort, Dat	um]	[Unterschrift der Schülerin / des Schüle	ors]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte "Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.